



# Landkreis Oberspreewald-Lausitz

## Der Landrat

---

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen)**

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erlässt auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), i.V.m. § 26 Abs. 1 und 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2.SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020 sowie § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung – IfSZV vom 27.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2020, und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

#### **1. Allgemeine Kontaktbeschränkungen**

- 1.1 Jeder ist verpflichtet, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Sofern ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 1.2 Vom 14.12.2020 bis zum 08.01.2021 ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Wohngrundstückes in der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des jeweiligen Folgetages nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind:
  - die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  - die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
  - der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung; soweit der Betrieb dieser Einrichtungen untersagt wurde jedoch nur im Rahmen der Notfallbetreuung,
  - Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der an den Landkreis angrenzenden Landkreise sowie der Stadt Cottbus,
  - die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

---

Sprechzeiten:  
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und  
13:00 - 18:00 Uhr

Sparkasse Niederlausitz  
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50  
BIC: WELADED1OSL

Postfach 10 00 64  
01956 Senftenberg  
<http://www.osl-online.de>

Telefon: 03573 / 870 - 0  
Telefax: 03573 / 870 - 1110  
E-Mail: [poststelle@osl-online.de](mailto:poststelle@osl-online.de)

Do. 09:00 - 12:00 Uhr und  
13:00 - 17:00 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677

- Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- die Abgabe von Blutspenden,
- der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Teilnahme an Zusammenkünften der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.
- die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- Zusammenkünfte und Besuche nach § 4 der 2.SARS-CoV-2-EindV,
- die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- Eheschließung sowie Beerdigungen,
- Sport und Bewegung im Freien sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 4 der 2.SARS-CoV-2-EindV,
- unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

## **2. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Notbetreuung**

- 2.1 Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe eins, Lehrkräfte, sonstiges Personal sowie Besucher von Schulen jeden Bildungsganges, d.h. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 2 der 2.SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Dies gilt nicht im Außenbereich (insbesondere auf dem Schulhof), soweit der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Diese Verpflichtung gilt entsprechend in Horteinrichtungen sowie in teilstationären Angeboten der Jugendhilfe und im Übrigen für alle Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr in Kindertagesbetreuungseinrichtungen.

- 2.2 Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und der berufsbildenden Schulen, der Volkshochschule und der Musikschulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ist vom 14.12.2020 bis zum 08.01.2021 untersagt. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote. Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen ist vom 17.12.2020 bis zum 08.01.2021 untersagt. Die Unterrichtserteilung mittels Distanzunterricht, soweit möglich, ist erlaubt.
- 2.3 Die Kindertagesbetreuung gem. § 2 Abs. 1 KitaG ist ab dem 17.12.2020 bis zum 08.01.2021 grundsätzlich untersagt. Die Kindertagesbetreuung ist ausschließlich erlaubt für die Notbetreuung von Kindern sowie Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe sechs unter der Voraussetzung, dass
- beide Personensorgeberechtigte, im Falle der alleinigen Ausübung des Personensorgerechts der Inhaber dieses, bzw. die sonstigen Erziehungsberechtigten, in deren Haushalt das betroffene Kind lebt (z.B. nicht sorgeberechtigte Elternteile, Pflegepersonen), in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können, oder
  - das örtlich zuständige Jugendamt zur Gewährleistung des Kindeswohls die Betreuung als notwendig erachtet.
- 2.4 Zu den kritischen Infrastrukturbereichen gehören Tätigkeiten
- im Gesundheitsbereich (einschließlich Krankenkassen), in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und pflegerischen Bereich, in Internaten gemäß 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung physisch Erkrankter,
  - als Erzieherin und Erzieher oder sonstiges pädagogisches Personal in der Notbetreuung,
  - als Lehrerin und Lehrer für zugelassenen Unterricht,
  - als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter an Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
  - zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
  - bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr, anerkannten Hilfsorganisationen sowie für die sonstige nicht polizeiliche Gefahrenabwehr, soweit sie als Einsatzkräfte aktiv sind,
  - der Rechtspflege,
  - im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereiche,
  - der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung), Logistik,
  - der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
  - der Medien (inkl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung) und des Postwesens,
  - in der Veterinärmedizin,
  - für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs,
  - in Reinigungsfirmen, soweit diese in kritischen Infrastrukturen tätig sind
  - des Bestattungswesens.

### **3. Zusammenkünfte und Veranstaltungen**

- 3.1 Hochzeiten und Bestattungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden, wobei auch bei der Durchführung unter freiem Himmel die Anzahl der Beteiligten 10 Personen nicht überschreiten darf.
- 3.2 Alle weiteren Veranstaltungen im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 und 2 der 2.SARS-CoV-2-EindV sind untersagt.

### **4. Besuchsverbote**

- 4.1 Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, sind untersagt; ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize.
- 4.2 In stationären Einrichtungen zur Pflege ist vorbehaltlich weiterergender Beschränkungen im Einzelfall höchstens ein Besucher je Patient oder Bewohner täglich für maximal eine Stunde zulässig.
- 4.3 Abweichend von den vorgenannten Absätzen sind medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative bzw. sterbebegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall zulässig. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

### **5. Alkoholverbot in der Öffentlichkeit; Wochenmärkte**

- 5.1 Die Abgabe und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist ganztägig in der Öffentlichkeit außerhalb von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels untersagt, insbesondere im Umfeld von Verkaufsstellen, im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, auf Parkplätzen, Spiel- und Sportplätzen, an Bushaltestellen, in Park- und Grünanlagen sowie sonstigen Anlagen, die der Erholung dienen sowie auf sonstigen öffentlich zugänglichen Grundstücken. Dies gilt auch für Privat- und Betriebsgrundstücke und auch dann, wenn sie nur vorübergehend für den Besucherverkehr zugänglich sind.
- 5.2 Auf Wochenmärkten sind ausschließlich Verkaufsstände erlaubt, die Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei anbieten. Der Verkauf von Weihnachtsbäumen auf Märkten und Wochenmärkten ist zugelassen. Weihnachtsmärkte und sonstige Sondermärkte sind untersagt.

### **6. Androhung von Zwangsgeld**

Für den Fall der Nichteinhaltung der unter Punkt 5.1 oder 5.2 getroffenen Regelung wird den Händlern ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € angedroht.

### **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Geltung der Eindämmungsverordnung**

- 7.1 Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 08.01.2021 außer Kraft.
- 7.2 Im Übrigen gelten die Regelungen der 2.SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Absatz 1a Ziffer 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Senftenberg, den 09.12.2020

Siegurd Heinze  
Landrat